§ 45 Prüfungsgesamtpunktzahl der Abschlussprüfung

(1) [1]Bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtpunktzahl der Abschlussprüfung werden die Punktzahlen der schriftlichen Prüfungsarbeiten je einfach, die Durchschnittspunktzahl der mündlichen Prüfung zweifach gewichtet. [2]Die Summe hieraus, geteilt durch acht, ergibt die Prüfungsgesamtpunktzahl. [3]Im Übrigen findet § 28 Abs. 5 APO Anwendung. [4]Für die Notenerteilung gilt § 16 Abs. 2.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsgesamtnote schlechter als 5,00 Punkte ist oder in einer Prüfungsaufgabe weniger als 2 Punkte oder in zwei Prüfungsaufgaben weniger als 5 Punkte erreicht werden.